von 102 807 444 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 102 807 444 Lire (rund 164 492 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien zu Aufwendungen für vom „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6634)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/668/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 21. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 392 371 804 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigt waren, und wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieses Antrags und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesem Antrag berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß dieser Antrag ebenfalls den weiteren Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" ist demnach anzuerken-

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

nen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 392 371 804 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministero del Lavoro e della Previdenza sociale" für in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 392 371 804 Lire den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 392 371 804 Lire (rund 627 795 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 29. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. September 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von dem „Ente Friulano di Assistenza" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlage ESF Nr. 6660)

(Der italienische Text ist allein verbindlich)

(67/669/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf den von der Republik Italien eingereichten Antrag vom 25. November 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 679 800 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. März 1963 zur Ergänzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 4. Juli 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ente Friulano di Assistenza" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.

(2) ABl. Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.

(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

(4) ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1342/63.